

**Vereinbarung nach §§ 77, 78 ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG;
Fachleistungsstundensatz des St. Annastift Kinderheims**

KSD 20140234

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Leistungen des St. Annastift Kinderheims beträgt ab 01.08.2014 für staatlich anerkannte Erzieher/-innen 50,76 EUR und für staatlich anerkannte Sozialpädagogen/-innen 53,94 EUR.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Das St. Annastift Kinderheim, Karolina-Burger-Str. 51, 67065 Ludwigshafen, ist seit Jahren im Kontext stationärer Leistungen der Jugendhilfe enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII bietet das Kinderheim St. Annastift zudem folgende ambulante Hilfen an:

- Betreutes Wohnen und Nachbetreuung Jugendlicher oder junger Volljähriger gem. §§ 27 i.V.m. 34 und 41 SGB VIII
- Betreuung von Familien gem. §§ 27 i.V.m. 31 SGB VIII und junger Menschen nach §§ 27 i.V.m. § 30 und 41 SGB VIII

Während es für die stationären Hilfen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vereinbarungen über die Höhe des Entgeltes gibt, wurde bislang für die ambulanten Jugendhilfeleistungen noch keine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Mit Schreiben vom 23.06.2014 beantragte der Träger daher die Aufnahme von Entgeltverhandlungen.

Für ambulante Hilfen gibt es keine landesweiten Empfehlungen für die Berechnung der Entgelte, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen im stationären und teilstationären Bereich Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

1.) Staatlich anerkannte Erzieher/-innen

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung und Verwaltung	61.041,00 EUR
Sachkosten (insbes. Fahrtkosten, Büro)	<u>2.113,58 EUR</u>

Gesamtkosten: 63.154,58 EUR

2.) Staatlich anerkannte Sozialpädagogen/-innen

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung und Verwaltung	64.924,29 EUR
Sachkosten (insbes. Fahrtkosten, Büro)	<u>2.191,25 EUR</u>

Gesamtkosten: 67.115,54 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr nach dem sogenannten face to face Modell 1.244,27 Stunden. Das face to face Modell bedeutet, dass aus der zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit einer Fachkraft neben allgemeinen Minderzeiten wie Urlaub und Krankheit auch fallübergreifende Tätigkeiten (wie allgemeine Fallberatung, Supervision usw.) und fallbezogene Tätigkeiten (wie Fahrzeit zum Klienten, Falldokumentation, Vor- und Nachbereitung usw.) herausgerechnet werden. Somit werden dem Kostenträger nur die direkten Kontakte in Rechnung gestellt.

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz für Erzieher/-innen in Höhe von 50,76 EUR und für Sozialpädagogen/-innen in Höhe von 53,94 EUR abschließen. Die Vereinbarung soll rückwirkend ab 01.08.2014 in Kraft treten. Das Entgelt für die Fachleistungsstunde ist marktgerecht.